

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 10

**Artikel:** Militärische Betrachtungen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-96717>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

unser altes Reglement enthielt, würden wir aber heute noch den Vorzug geben.

Ein weiterer Abschnitt des österreichischen Exerzierreglements ist dem „**Benehmen der Kommandanten**“ gewidmet. Es finden sich darin einige wichtige Bestimmungen, die hier Platz finden mögen:

Art. 25. Die Kommandanten müssen vermeiden, in den Wirkungskreis ihrer Untergebenen direkt einzugreifen; und ferner wird empfohlen, Ruhe und Gelassenheit zu bewahren.

Art. 26. Die Unterkommandanten und die Truppen sollen Selbstvertrauen zu ihrer eigenen Leistungsfähigkeit gewinnen, nicht aber durch kleinliche Einflussnahme der Kommandanten in ihrer geistigen Spannkraft beschränkt und in ihrer Thatkraft gelähmt werden.

Art. 28. Die Kompagnie-, Bataillons- und Regimentskommandanten sollen bei der Entwicklung zum Gefecht ihre Plätze immer vorne und dort, wo sie den Feind zu überblicken und das Gefecht am besten zu leiten vermögen, wählen.

Art. 30. Bei Theilung der Kompagnie, des Bataillons, des Regiments geht der Kommandant mit demjenigen Theil, welcher die wichtigste Aufgabe zu lösen hat.

Art. 32. Bei den Gefechtsübungen haben alle Kommandanten sich stets so zu benehmen, wie es im Ernstfalle geschehen muss.

Wie das deutsche und neue schweizerische Exerzierreglement enthält auch das österreichische die Bestimmung, dass, wo das Kommando nicht ausreiche, an seine Stelle der Befehl zu treten habe. Diese Bestimmung wird in der Folge in dem Reglement häufig angewendet.

(Fortsetzung folgt.)

## Militärische Betrachtungen.

Zentralisation des Militärwesens oder Revision des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 ist die grosse Frage, die alle beschäftigt, welche bei uns den Werth und die Nothwendigkeit eines geordneten und kräftigen Wehrwesens überhaupt erkennen.

Vor einigen Jahren hat Herr Oberst Feiss, Waffenchef der Infanterie im städtischen Offiziersverein von Bern die Parole ausgegeben: „Zentralisation des Militärwesens.“ Der Funke hat gezündet und überall ist der Gedanke in den militärischen Kreisen mit Begeisterung aufgenommen worden.

Bei den Offiziersversammlungen getrauten sich wenige, dem allgemeinen Sturm Trotz zu bieten. Wenn ein Offizier es wagte, gegentheilige Ansichten zu äussern, so ertönte zwar nicht der Ruf: „Steinigt ihn! Steinigt ihn!“ dazu sind

wir heute viel zu zivilisirt — aber man gab gerne das Missfallen zu erkennen. In kameradschaftlichem Kreise bezweifelten manche den Patriotismus oder das militärische Verständniss des Betreffenden. Nur Egoismus, Kantonesenthum oder Unverstand konnte eine von der Mehrheit abweichende Ansicht vertreten.

Es darf dieses nicht überraschen; in unserer demokratischen Republik hat sich nach und nach die feste Ueberzeugung ausgebildet, dass in allen zweifelhaften Fällen das Urtheil der Mehrheit nicht nur das entscheidende, sondern auch das richtige sei.

Wir können dieser Ansicht nicht beipflichten. Aus diesem Grunde möge man uns gestatten, den Herren, die den moralischen Muth hatten, ihre Ueberzeugung zu vertreten, unsere Achtung auszusprechen, obgleich wir selbst auf einem gegnerischen Standpunkte stehen.

Nach und nach hat sich der Sturm der Begeisterung für ein einheitliches Wehrwesen gelegt. Es ist stille, sehr stille geworden. Gleichwohl ist und bleibt eine einheitliche Leitung des Militärwesens das einzige Richtige, die erste Bedingung für einen kräftigen Widerstand gegen äussere Angriffe. Ein einheitliches Militärwesen ist daher ein Ziel, welchem alle, die berufen sind, das Vaterland in der Noth zu vertheidigen, zustreben müssen; dessen ungeachtet hatten, nach unserer Ansicht, diejenigen nicht unrecht, welche im gegenwärtigen Augenblicke an der Durchführung des Einheitsgedankens zweifelten und ein mässigeres Tempo auf der Bahn der Zentralisation des Wehrwesens für nothwendig hielten. Letztere ist nicht nur eine militärische, sondern auch eine wichtige politische Frage. Einstweilen steht der Verwirklichung des Gedankens die Bundesverfassung entgegen. An dieser zu rütteln ist nicht Sache des Militärs — wenn auch jeder Einzelne als Bürger seine eigene Meinung haben und vertreten mag.

Immerhin können wir dem Ziele eines einheitlichen Militärwesens schon unter der jetzigen Bundesverfassung näher kommen. Das Ziel wird nur sicherer erreicht, wenn das Terrain Schritt für Schritt erobert wird. Die Fahne des militärischen Fortschrittes ist nicht gesenkt und diese trägt die Inschrift: „**Eine Armee!**“

**Das Gefecht an Flussübergängen und der Kampf an Flusslinien.** Kriegsgeschichtliche und taktische Studie von Cardinal v. Widdern, kgl. preuss. Oberst a. D. Theil II. Mit 8 Plänen und Planskizzen. Berlin 1891, Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 7. 35.

Als wir am Schluss der Rezension des I. Theiles (in Nr. 36 dieses Blattes) sagten, wir vermissen darin die Darstellung des Limmatüberganges